



An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
der Jahrgangsstufe 11

Direktorat

Augsburg,
8.5.2020

**Wiederaufnahme des Unterrichts am 11.5.2020 für die Q11
hier: Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb, zu den Leistungserhebungen und zur Bildung der Halbjahresleistung**

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

ich darf Ihnen in diesem Schreiben weitere Informationen zukommen lassen, die den Schul- und Unterrichtsbetrieb, die Leistungserhebungen sowie die Bildung der Halbjahresleistung in 11/2 betreffen. Diese Informationen gingen gestern an der Schule ein.

Unterrichtsbetrieb in Q11

Das von der Schule und Ihnen bereits mitgeteilte rollierende System wird für die Q11 voraussichtlich bis zum Schuljahresende beibehalten.

Der Unterricht der Q11 erstreckt sich auf alle Fächer, vorerst mit Ausnahme der Sportpraxis; in Fächern des Zusatzangebots, in denen keine Abiturprüfung möglich ist, wird ebenfalls auf den Unterricht verzichtet; sie gelten dennoch als belegt und können damit eingebracht werden. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass der Fokus vorrangig auf die Vermittlung der abiturrelevanten Stoffgebiete in allen Fächern der gymnasialen Stundentafel gerichtet wird.

Besonderheiten in einzelnen Fächern und Kursen

Sport

Da beim Sportunterricht das Einhalten von Kontaktminimierungsmaßnahmen schwierig zu erreichen ist, wird auf die Durchführung des praktischen Sportunterrichts vorerst verzichtet. Dies gilt derzeit auch für sämtliche praktische Leistungserhebungen im Fach Sport.



Naturwissenschaften

Im naturwissenschaftlichen Unterricht wird regelmäßig auf die Durchführung von Schülerexperimenten verzichtet. Gegen Lehrerdemonstrationsexperimente bestehen – sofern die Vorgaben der Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht und des Infektionsschutzes beachtet werden – keine Einwände.

Fachunterricht Musik

Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen. Gesang und der Einsatz von Blasinstrumenten sind aufgrund der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen bis auf Weiteres nicht möglich.

Instrumentalunterricht Additum Musik

Bis auf Weiteres gelten folgende Regelungen: Der Präsenzunterricht wird ausschließlich im Einzelunterricht (ggf. mit Klavierbegleitung) in geeignet großen Räumen unter Einhaltung der geltenden infektionshygienischen Maßnahmen erteilt. Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente (z.B. Klavier) werden nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu gereinigt (z.B. Klaviertastatur). Zudem müssen vor und nach der Benutzung von Instrumenten der Schule die Hände mit Flüssigseife gewaschen werden.

Darüber hinaus gelten für den Unterricht im Blasinstrument und im Gesang folgende Regelungen: Beim Unterricht im Blasinstrument und im Gesang (ggf. mit Klavierbegleitung) wird der Mindestabstand auf 5 Meter erhöht. Es wird sichergestellt, dass die Schülerin bzw. der Schüler auf keinen Fall in Richtung der Lehrkraft spielt bzw. singt. Sofern eine Klavierbegleitung erforderlich ist, gelten dieselben Regelungen. Die Schülerin bzw. der Schüler spielt auf dem eigenen Blasinstrument. Entstehendes Kondenswasser (Blasinstrumente) darf nur im Waschbecken entleert werden. Nach dem Einzelunterricht im Blasinstrument oder Gesang wird der Raum mindestens 30 Minuten gelüftet.

Wissenschaftspropädeutisches Seminar (W-Seminar)

Im W-Seminar wird die individuelle Begleitung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler bei der Erstellung der Seminararbeit sichergestellt. Auf den Präsenzunterricht zur gemeinsamen Arbeit am Rahmenthema wird verzichtet.

Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung (P-Seminar)

Aufgrund der Tatsache, dass es im Unterricht derzeit keine Partner- oder Gruppenarbeit geben darf und auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten verzichtet werden muss, wird auf den Präsenzunterricht im P-Seminar im Ausbildungsabschnitt 11/2 verzichtet.

Leistungserhebungen im Kurshalbjahr 11/2

Um die zur Verfügung stehenden Spielräume für die Behandlung abiturrelevanter Stoffgebiete auszuschöpfen, wird auf die Erhebung fehlender großer Leistungsnachweise im Ausbildungsabschnitt 11/2 verzichtet. Auch auf die Erhebung fehlender kleiner Leistungsnachweise wird grundsätzlich verzichtet. Im Einzelfall können jedoch zur Feststellung der Leistungsfähigkeit noch kleine Leistungsnachweise, insbesondere Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge, erhoben und im Ergebnis des



Kurshalbjahres 11/2 berücksichtigt werden, wenn dieses sich dadurch nicht verschlechtert.

Praktische Leistungserhebungen, deren Abgabetermin in die Zeit der flächendeckenden Schulschließung gefallen sind, können gewertet werden, sofern die Schülerin bzw. der Schüler ihr bzw. sein Einverständnis dazu erklärt.

Bildung der Halbjahresleistung

Grundsätzlich wird die Bildung der Halbjahresleistung in allen Fächern aus den vorliegenden Leistungen und/oder einer Hochrechnung der jeweiligen Punktzahl bzw. des jeweiligen Durchschnittswerts aus den Ergebnissen des Ausbildungsabschnitts 11/1 erfolgen. Vorgehensweisen und Rechenbeispiele zur Ermittlung der Punktzahl des großen Leistungsnachweises sowie zur Ermittlung des Durchschnitts der kleinen Leistungsnachweise im Kurshalbjahr 11/2 finden Sie in der Anlage. Bei der Ermittlung der Punktzahl für jeden Leistungsnachweis wird die jeweils günstigere Berechnungsvariante, d.h. entweder das Ergebnis eines vorhandenen Leistungsnachweises oder das entsprechende Ergebnis aus 11/1 (Günstigerprüfung) herangezogen.

Möglichkeit zur Ersatzprüfung bei fehlenden Leistungen

Alternativ zu den in der Anlage beschriebenen Verfahren können im Hinblick auf die in der Gymnasialen Schulordnung (GSO) geforderte Mindestzahl fehlende große und/oder kleine Leistungsnachweise in einem Fach auf Antrag der Schülerin bzw. des Schülers durch eine Ersatzprüfung gemäß § 27 GSO erbracht werden. Die Entscheidung, ob eine Ersatzprüfung beantragt wird, trifft die Schülerin oder der Schüler in Abstimmung mit ihren bzw. seinen Erziehungsberechtigten nach eingehender Beratung durch die Schule für jedes einzelne Fach. Eine Günstigerprüfung kommt dann nicht mehr zur Anwendung. Die Ersatzprüfungen sollen möglichst zum Ende der ersten Schulwoche des Schuljahres 2020/2021 abgeschlossen sein. Die Zeugniserteilung wird in diesen Fällen zu verschieben.

Im Fach Sport kommen nach derzeitigem Kenntnisstand nur theoretische Ersatzprüfungen in Betracht. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, werden wir Sie bzw. die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der weiteren Entscheidungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes baldmöglichst informieren.

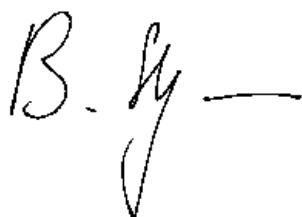
Bei Ersatzprüfungen für Leistungserhebungen nach § 22 Abs. 2 und 3 Nr. 3e und f GSO (i.e. mündliche Schulaufgaben, Prüfungen im Vokal- und Instrumentalensemble, Theater und Film, biologisch-chemischen Praktikum) können Gruppen- und Partnerprüfungen nur unter der Maßgabe stattfinden, dass alle Vorgaben des Infektionsschutzes ausnahmslos eingehalten werden, ansonsten müssen Einzelprüfungen durchgeführt werden.

Auch weitere praktische Prüfungsformate können nur durchgeführt werden, wenn es die geltenden Regelungen des Infektionsschutzes vollumfänglich zulassen. Kann aufgrund bestehender Kontaktverbote und Schutzmaßnahmen eine angemessene Vorbereitung auf die praktische Prüfung nicht sichergestellt werden, können theoretische Ersatzprüfungen zur Anwendung kommen.

Ersatzprüfungen müssen in jedem Fall dem Anforderungsniveau der regulären Prüfung im Wesentlichen entsprechen. Für die Verrechnung der Ersatzprüfung gilt: Die

erzielte Note tritt jeweils an die Stelle des fehlenden Leistungsnachweises bzw. der fehlenden Leistungsnachweise.
Für Prüfungen im Additum Musik sind die unter Unterricht im Additum Musik getroffenen Regelungen (s. Seite 2) entsprechend anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Stegmann
Schulleiter

Anlage

Bildung der Halbjahresleistung im Ausbildungsabschnitt 11/2:

Berechnungswege und -beispiele

Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich der exemplarischen Veranschaulichung. Bei der Ermittlung der Punktzahl für jede Halbjahresleistung wird die jeweils günstigere „Variante“ herangezogen. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen von BayEUG und GSO. Insbesondere zu beachten ist Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayEUG: „Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.“ Diese pädagogische Verantwortung ist pflichtgemäß, d.h. insbesondere frei vom Anschein jeglicher Willkür wahrzunehmen. Den Gewichtungseinscheidungen z.B. des § 29 GSO ist – soweit dies unter den derzeitigen Umständen und im Rahmen der untenstehenden Regelungen möglich ist – ihrem Sinn nach zum Durchbruch zu verhelfen.

I. Generelle Regelungen für den Ausbildungsabschnitt 11/2

1. Ermittlung der Punktzahl des großen Leistungsnachweises (gLN):

Variante 1:	Die im Kurshalbjahr 11.1 erzielte Punktzahl der Schulaufgabe
Variante 2:	Die im Kurshalbjahr 11.2 erzielte Punktzahl der Schulaufgabe

2. Ermittlung des Durchschnitts der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise (kLN), auch im W-Seminar:

Fall 1: Es liegen keine kleinen Leistungsnachweise vor.

Berechnung:	Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1
-------------	--

Fall 2: Es liegt ein kleiner Leistungsnachweis vor.

Variante 1:	Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1
-------------	--

Variante 2:	Durchschnittswert aus Punktzahl des im Kurshalbjahr 11.2 erbrachten kleinen Leistungsnachweises und dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1
-------------	--

Rechenbeispiel zu Variante 2:

$$\emptyset \text{ kLN } 11.2 = [(\emptyset \text{ kLN } 11.1 + \text{kLN } 11.2)] / 2$$

z.B.: [(12,50 Punkte + 14 Punkte) / 2 = **13,25 Punkte**

Fall 3: Die erforderliche Anzahl an kleinen Leistungsnachweisen liegt vor.

Variante 1:	Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1
Variante 2:	Durchschnittswert aus dem <u>besten</u> kleinen Leistungsnachweis des Kurshalbjahres 11.2 und dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1
Variante 3:	Durchschnittswert der Punktzahlen der im Kurshalbjahr 11.2 erzielten kleinen Leistungsnachweise

II. Besonderheiten

1. Besonderheiten in Sozialkunde (einstündig): Kleiner Leistungsnachweis

Hinweis: Gemäß § 29 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz GSO wird im Fach Sozialkunde (einstündig) abweichend von § 21 Abs. 3 Satz 1 GSO mindestens ein kleiner Leistungsnachweis gefordert.

Fall 1: Es liegt kein kleiner Leistungsnachweis vor.

Berechnung:	Punktzahl des kleinen Leistungsnachweises bzw. Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1
-------------	---

Fall 2: Mindestens ein kleiner Leistungsnachweis liegt vor.

Variante 1:	Punktzahl des kleinen Leistungsnachweises bzw. Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1
Variante 2:	Punktzahl des kleinen Leistungsnachweises im Kurshalbjahr 11.2 bzw. Durchschnittswert der Punktzahlen der im Kurshalbjahr 11.2 erzielten kleinen Leistungsnachweise

2. Besonderheiten im Fach Sport

2.1 Besonderheiten für die sportpraktischen Leistungsnachweise im Fach Sport

Fall 1: Praktische Leistungen liegen vollständig vor.

Variante 1:	Durchschnittswert der Punktzahlen der praktischen Prüfungen des Kurshalbjahres 11.2
Variante 2:	Durchschnittswert der Punktzahlen der praktischen Prüfungen des Kurshalbjahres 11.1

Fall 2: Praktische Leistungen liegen nicht oder nur teilweise vor.

Variante 1:	Nachholung der fehlenden sportpraktischen Leistungen gem. § 27 GSO im Kurshalbjahr 12.1, soweit evtl. noch möglich
Variante 2:	Durchschnitt der Punktzahlen der praktischen Leistungsnachweise des Ausbildungsabschnitts 11.1

Im Fall 2 liegt die Wahl zwischen Variante 1 und 2 bei der Schülerin bzw. beim Schüler.

2.2 Besonderheiten für die anderen kleinen Leistungsnachweise im Fach Sport

Das Vorgehen zur Erhebung der anderen kleinen Leistungsnachweise entspricht dem Verfahren für die kleinen Leistungsnachweise in den anderen Fächern.

Anmerkung: Die Ermittlung der Punktzahl für das Additum „Sporttheorie“ erfolgt wie bei den anderen Fächern gemäß (I).

3. Besonderheiten für die praktischen Arbeiten im Additum Kunst

Hinweis: Nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 Nr. 3b GSO wird im Fall der Wahl des Additums „Bildnerische Praxis“ zusätzlich zur Schulaufgabe ein Leistungsnachweis, bestehend aus bildnerisch-praktischen Arbeiten, gefordert. Das Additum wird gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 GSO mit der Punktzahl bewertet, die sich aus dem **Durchschnitt der im Additum erbrachten Arbeitsergebnisse** ergibt.

Fall 1: Es liegen mehrere im Additum Kunst erbrachte Arbeitsergebnisse vor.

Variante 1:	Durchschnitt der im Ausbildungsabschnitt 11.1 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisse
Variante 2:	Durchschnitt der Punktzahl des <u>besten</u> im Kurshalbjahr 11.2 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisses und des Durchschnitts der im Ausbildungsabschnitt 11.1 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisse
Variante 3:	Durchschnitt der im Kurshalbjahr 11.2 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisse

Rechenbeispiel zu Variante 2:

\emptyset **Arbeitsergebnisse 11.2** = $(\emptyset$ Arbeitsergebnisse 11.1 + bestes Arbeitsergebnis 11.2) / 2, z.B. (10,33 Punkte + 11,00 Punkte) / 2 = **10,66 Punkte**

Fall 2: Es liegt ein im Additum Kunst erbrachtes Arbeitsergebnis vor.

Variante 1:	Durchschnitt der im Ausbildungsabschnitten 11.1 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisse
Variante 2:	Durchschnitt der Punktzahl des im Kurshalbjahr 11.1 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisses und des Durchschnitts der im Ausbildungsabschnitten 11.2 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisse

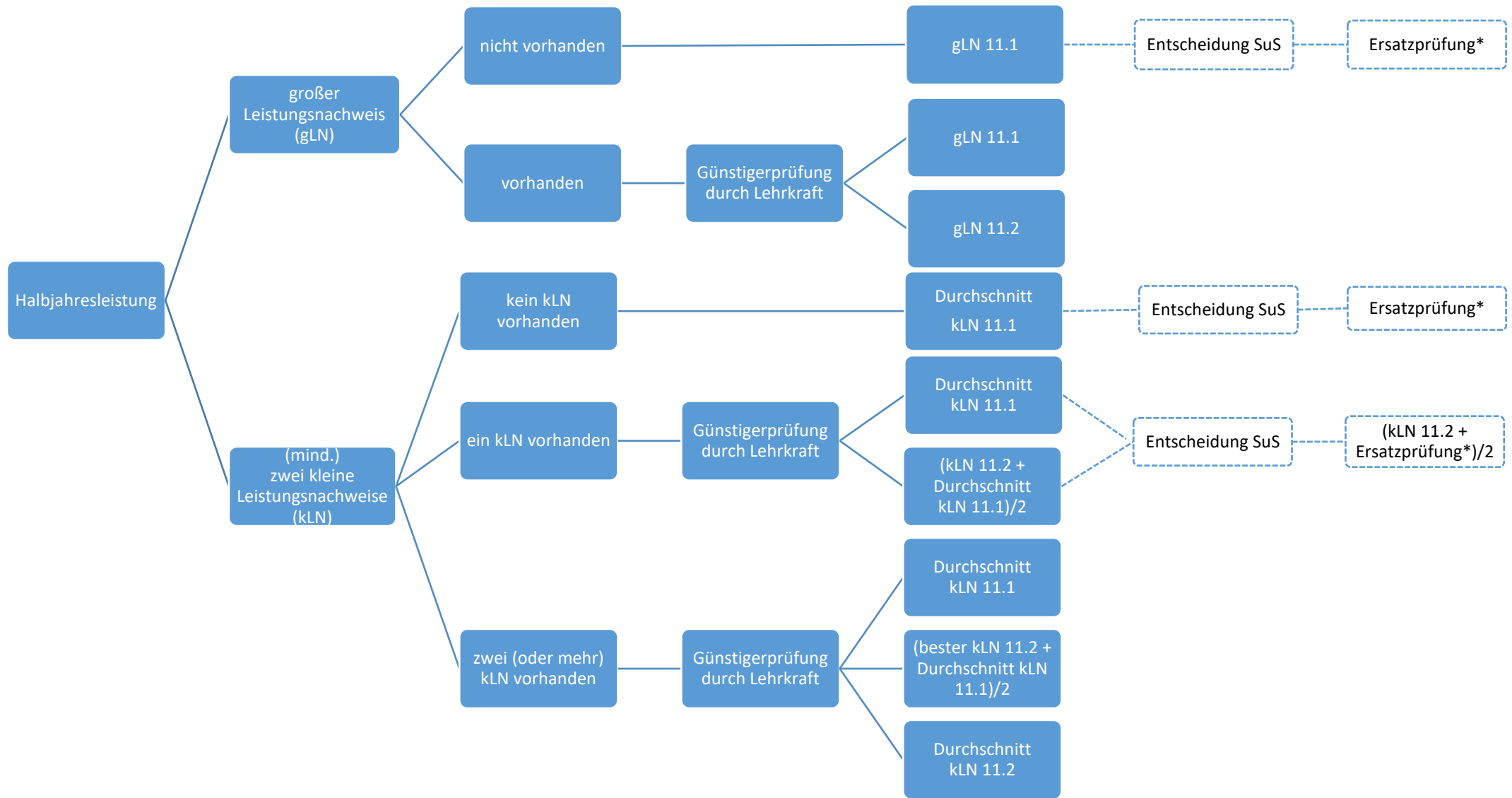
Fall 3: Es liegt kein im Additum Kunst erbrachtes Arbeitsergebnis vor.

Berechnung:	Durchschnitt der im Ausbildungsabschnitt 11.1 im Additum Kunst erbrachten Arbeitsergebnisse
-------------	---

4. Besonderheiten für die praktischen Teileleistungen im Additum Musik

Variante 1:	Die Punktzahl der praktischen Prüfung des Ausbildungsabschnitts 11.1
Variante 2:	Die Punktzahl der praktischen Prüfung des Ausbildungsabschnitts 11.2

Kurzübersicht über mögliche Varianten zur Ermittlung der Halbjahresleistung in 11.2



*Fehlen ein großer LN und ein oder mehrere kleine LN, werden alle fehlenden LN durch **eine** Ersatzprüfung ersetzt.